

# BESCHLUSSVORLAGE

			<b>Vorlage-Nr.: B 21/0243</b>
<b>201 - Zentrale Finanzsteuerung, Investitionsplanung, Grundsatzfragen</b>			<b>Datum: 20.05.2021</b>
<b>Bearb.:</b>	Heinemann, Christoph	<b>Tel.:-309</b>	<b>öffentlich</b>
<b>Az.:</b>			

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzungstermin</b>	<b>Zuständigkeit</b>
Hauptausschuss	07.06.2021	Entscheidung

**Abberufung/Entsendung der Mitglieder für den Aufsichtsrat der Entwicklungsgesellschaft Norderstedt mbH und der Entwicklung- und Grundstücksgesellschaft Norderstedt mbH & Co. KG**

**Beschlussvorschlag:**

Der Hauptausschuss beschließt:

1. Die Aufsichtsratsmitglieder der Entwicklungsgesellschaft Norderstedt mbH und der Entwicklung- und Grundstücksgesellschaft Norderstedt mbH & Co. KG werden mit Wirkung zum 21.06.2021 abberufen.
2. Es werden mit Wirkung zum 21.06.2021

<b>Nr.</b>	<b>Mitglied</b>
1.	
2.	
3.	
4.	
5.	
6.	
7.	
8.	
9.	

Sachbearbeiter/in	Fachbereichsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 11)	Stadtrat/Stadträtin	Oberbürgermeisterin
-------------------	-----------------------	---------------	--	---------------------	---------------------

	<i>Mitglieder 10 und 11: Fachleute aus der Wirtschaft</i>
<b>10.</b>	
<b>11.</b>	

in den Aufsichtsrat entsendet.

**Sachverhalt:**

Gem. § 8 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages der der Entwicklungsgesellschaft Norderstedt mbH und § 9 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages der Entwicklung- und Grundstücksgesellschaft Norderstedt mbH & Co. KG entsendet die Stadt Norderstedt neun Mitglieder in die Aufsichtsräte. Zusätzlich werden zwei stimmberechtigte Fachleute aus der Wirtschaft entsendet. Die Oberbürgermeisterin der Stadt Norderstedt ist zusätzlich beratendes Mitglied der Aufsichtsräte.

Durch die Neufassung der Gesellschaftsverträge wurde die Zusammensetzung der Aufsichtsräte grundlegend angepasst, so dass eine vollständige Neubesetzung erforderlich ist.

Bei der Entsendung der neuen Mitglieder der Aufsichtsräte sind die Vorgaben des § 15 Gleichstellungsgesetz Schleswig-Holstein sowie § 1a Gemeindeordnung Schleswig-Holstein zur paritätischen Besetzung der Gremien von kommunalen Gesellschaften zu berücksichtigen.